

## Fachbereich Gesundheit & Verbraucherschutz-FB 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 16.03.2022 trat die „Einrichtungsbezogene Nachweispflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ in Kraft.

**Bis zum 30.09.2022** sind Ihre Mitarbeiter\*innen verpflichtet, einen Nachweis in Form einer zweifachen Impfung, eines gültigen Genesenennachweises kombiniert mit mindestens einer einfachen Impfung oder ein qualifiziertes ärztliches Attest über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Impfung gegen SARS-CoV-2, bei Ihnen vorzulegen. Falls betroffene Mitarbeiter keinen ausreichenden oder einen zweifelhaften Nachweis vorlegen, haben Sie diese Personen über das MEBI-Portal des Landes Niedersachsen zu melden.

**Ab dem 01.10.2022** treten die Übergangsregelungen des § 22a Infektionsschutzgesetz (IfSG) außer Kraft, sodass ab dem Zeitpunkt Ihre Mitarbeiter\*innen die Pflicht haben **3 Nachweise** vorzulegen um die Anforderungen der einrichtungsbezogenen Nachweispflicht zu erfüllen (vgl. § 20a IfSG i.V.m. § 22a IfSG).

**Es sind folgende Konstellationen möglich:**

COVID-19 Schutzimpfung Niedersachsen  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/impfung](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/impfung)



**Niedersachsen. Impft. Klar.**

### Status: Vollständiger Impfschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)



**Zusätzlich werden anerkannt:**

1. Ein positiver Antikörpernachweis **UND** min. **2 erfolgte Impfungen** (=Grundimmunisierung). Der Antikörpernachweis muss hierbei **VOR** der Durchführung der Impfungen erfolgt sein.
2. Ein qualifiziertes, ärztliches Attest, welches eine medizinische Kontraindikation gegen die Durchführung einer Impfung gegen SARS-CoV-2 bei der betroffenen Person belegt.

**Aufgrund dieser Änderung haben Sie bitte zum 01.10.2022 erneut zu überprüfen, ob bei Ihren Mitarbeiter\*innen, die unter die einrichtungsbezogene Nachweispflicht des § 20a IfSG fallen, eine der oben aufgeführten Konstellationen zutrifft.**

Sofern dies nicht der Fall ist, haben Sie die betroffene Person erneut über das o.g. MEBI-Portal ( [www.mebi-niedersachsen.de](http://www.mebi-niedersachsen.de) ) dem Gesundheitsamt zu melden.

**WICHTIG!**

Bitte melden Sie Ihre Mitarbeiter\*innen erst, wenn die betroffene Person tatsächlich tätig ist z.B. aus dem Krankenstand oder aus dem Urlaub/Erziehungsurlaub zurückgekehrt ist und Ihnen die benötigten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorliegen oder diese zweifelhaft sind.

**Informationen zu allgemeinen Fragen können Sie unter Anderem hier einsehen:**

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN):  
<https://www.kvn.de/Patienten/Coronavirus.html>

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA):  
<https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/>

Land Niedersachsen:  
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/>

Falls Sie Rückfragen haben sollten, können Sie diese gern über die E-Mail-Adresse: [impfpflicht@landkreis-goslar.de](mailto:impfpflicht@landkreis-goslar.de) stellen.

Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

***Ihr Team vom Gesundheitsamt in Goslar***